

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

## Wildtierauffangstationen in Thüringen

Wildtierauffangstationen leisten einen wertvollen Dienst, unter anderem bei der Auswilderung.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/3575 vom 8. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf Wildtierauffangstationen in Thüringen. Der Begriff "Wildtierauffangstation" ist gesetzlich nicht definiert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf Wildtierauffangstationen bezieht, die im offiziellen Auftrag des Freistaats tätig sind oder durch diesen gefördert werden.

1. Wie viele Wildtierauffangstationen gibt es aktuell im Freistaat und wie hat sich ihre Anzahl seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Entsprechend der Vorbemerkung gibt es zwei Wildtierauffangstationen:

Die Staatliche Vogelschutzwarte Seebach wurde im Jahr 1991 vom Thüringer Umweltministerium infolge struktureller Veränderungen beim Behördenaufbau in die Thüringer Landesanstalt für Umwelt eingegliedert. Heute ist sie Teil der Fachbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Seit dem Jahr 2018 übernimmt der Alternative Bärenpark Worbis in Vereinbarung mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz die Rolle als Auffangstation für Wölfe, Luchse und für Wolf-Hund-Hybriden.

2. Welche Förderungen haben diese Stationen seit dem Jahr 2015 wofür und aus welchen Haushaltstiteln erhalten (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Alternativer Bärenpark Worbis:

Haushaltsjahr	Titel	Zweck	Summe in Euro
2017	681 78	Anschaffung und Installation Überwachungstechnik Gehege	27.745,73
2018	681 78	Zaunbau Gehege	48.657,50
2021	892 78	Neubau Gehege/Erweiterung Betriebsgelände	1.000.000

3. Wie viele Anträge auf Förderung haben diese Stationen seit dem Jahr 2015 gestellt und wie viele wurden aus welchen Gründen abgelehnt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

2017: 2 bewilligte Anträge des Alternativen Bärenpark Worbis

2021: 1 bewilligter Antrag des Alternativen Bärenpark Worbis

4. Wie viele Auswilderungen haben diese Stationen nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 mit welchen Tierarten durchgeführt, bestand hierbei eine Kooperation mit der Landesregierung, den Ministerien oder nachgeordneten Behörden und/oder Verbänden und wenn ja, mit welchen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

5. Wie viele verletzte Tiere welcher Art haben die Stationen nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 aufgenommen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Der Intention dieser Kleinen Anfrage ist zu entnehmen, dass nach Wiedereinsetzungen von Tieren nach Pflege und Aufzucht in Wildtierauffangstationen gefragt ist. Für das Wiedereinsetzen von jagdbarem Wild, welches gesund gepflegt oder aufgezogen wurde, ist keine gesonderte Genehmigung durch Jagdbehörden erforderlich und damit eine Dokumentationspflicht nicht vorhanden. Auch eine Dokumentationspflicht über die aufgenommenen und gepflegten Wildtiere besteht per se nicht. Daher sind der Landesregierung über die nachfolgend dargestellten Daten hinaus keine konkreten Angaben bekannt.

Im Alternativen Bärenpark Worbis wurden im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz bislang keine Wölfe, Luchse oder Wolf-Hund-Hybriden aufgenommen oder ausgewildert.

Die Vogelschutzwarte Seebach hat seit dem Jahr 2015 gepflegte Wildvögel, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, wieder in die Natur entlassen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ausgewilderte Vögel	95	162	108	121	129	130	144

Dies betraf folgende Arten:

Amsel	Haussperling	Sperber
Bachstelze	Höckerschwan	Star
Baumfalke	Kernbeißer	Stieglitz
Blaumeise	Kiebitz	Stockente
Blessralle	Kleiber	Sumpfohreule
Bluthänfling	Kleinspecht	Türkentaube
Buchfink	Kohlmeise	Turmfalke
Buntspecht	Kolkrabe	Uhu
Dohle	Kranich	Wacholderdrossel
Eichelhäher	Kuckuck	Waldbaumläufer
Eisvogel	Mauersegler	Waldkauz
Elster	Mäusebussard	Waldohreule
Erlenzeisig	Mehlschwalbe	Waldschnepfe
Feldlerche	Mönchsgrasmücke	Wanderfalke
Fitis	Pirol	Wasserralle
Girlitz	Rabenkrähe	Weißstorch
Graureiher	Rauchschwalbe	Wiesenpieper
Grünfink	Ringeltaube	Wintergoldhähnchen
Grünspecht	Rohrweihe	Zilpzalp
Habicht	Rotmilan	Zwergtaucher
Haubentaucher	Schleiereule	
Hausrotschwanz	Singdrossel	

Die Vogelschutzwarte Seebach hat seit dem Jahr 2015 verletzte und kranke Wildvögel wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt aufgenommen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
aufgenommene kranke und verletzte Wildvögel	158	247	190	183	247	247	321

Dies betraf folgende Arten:

Amsel	Haussperling	Seeadler
Bachstelze	Höckerschwan	Singdrossel
Baumfalke	Kernbeißer	Sperber
Bekassine	Kiebitz	Sperlingskauz
Bienenfresser	Kleiber	Star
Blaumeise	Kleinspecht	Steinkauz
Blessralle	Kohlmeise	Stieglitz
Bluthänfling	Kolkrabe	Stockente
Buchfink	Kormoran	Sturmmöwe
Buntspecht	Kranich	Sumpfohreule
Dohle	Kuckuck	Teichhuhn
Eichelhäher	Mauersegler	Türkentaube
Eisvogel	Mäusebussard	Turmfalke
Elster	Mehlschwalbe	Uhu
Erlenzeisig	Merlin	Wacholderdrossel
Feldlerche	Mönchsgrasmücke	Waldbaumläufer
Feldsperling	Pirol	Waldkauz
Fitis	Rabenkrähe	Waldohreule
Gimpel	Rauchschwalbe	Waldschnepfe
Girlitz	Rauhfußkauz	Wanderfalke
Goldammer	Rebhuhn	Wasserralle
Gaugans	Ringeltaube	Weißstorch
Graureiher	Rohrweihe	Wespenbussard
Grauspecht	Rotkehlchen	Wiesenpieper
Grünfink	Rotmilan	Wintergoldhähnchen
Grünspecht	Schleiereule	Zaunkönig
Habicht	Schwarzmilan	Zilpzalp
Haubentaucher	Schwarzspecht	Zwergtaucher
Hausrotschwanz	Schwarzstorch	

6. Welche Tierarten dürfen durch Wildtiertrauffangstationen aus welchen Gründen nicht ausgewildert werden (zum Beispiel invasive Tierarten)?

Antwort:

Ist auf Grund der Schwere der Erkrankung und/oder Verletzung ein Tier nicht mehr in der Lage, sich selbstständig in freier Wildbahn Nahrung zu beschaffen (Erhaltungsgrundsatz), kann dieses Tier nicht wieder in die Natur entlassen werden. Auch Tiere invasiver Arten gemäß IAS-Richtlinie (Verordnung EU Nr. 1143 /2014) mit ihren jeweils gültigen Unionslisten dürften aus menschlicher Obhut nicht wieder in die freie Natur entlassen werden. Zu diesen Arten zählen: Kamber-, Marmor-, Signal- und Roter Amerikanischer Sumpfkrebs, Sonnenbarsch, Nordamerikanische Schmuckschildkröte, Nilgans, Schwarzkopfruderente, Nutria, Bisam, Waschbär und Chinesischer Muntjak. Wolf-Hund-Hybriden dürfen nicht ausgewildert werden, da sie entsprechend § 45a Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz aus der freien Natur zu entnehmen sind. Nicht ausgewildert werden dürfen ferner mit gefährlichen Krankheitserregern infizierte Tiere sämtlicher Arten, wenn bei diesen das Risiko der Übertragung der Erreger auf andere Tiere sowie Menschen besteht sowie Tiere sämtlicher Arten mit kritischen Verhaltensweisen, insbesondere an Menschen gewöhnte Tiere sämtlicher Arten, wenn dadurch eine begründete Gefahr für Menschen besteht.

7. Wie hat die Landesregierung Wildtierauffangstationen seit dem Jahr 2015 abgesehen von eventuellen finanziellen Förderungen unterstützt?

Antwort:

Abgesehen von der finanziellen Förderung erfolgte keine weitere Unterstützung der Wildtierauffangstationen.

Siegismund  
Ministerin